



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Jürgen Balbach,
Löwen-Markt 4, 70499 Stuttgart, Az: BA/sch

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart,
- Ausländerbehörde -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Eberhardstraße 39, 70173 Stuttgart, Az: 32-41.1/250107

- Antragsgegnerin -

wegen Aufenthaltserlaubnis, Ausweisersatz und Abschiebungsandrohung,
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Böhm als Berichterstatter

am 19. Juli 2007

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage wird angeordnet, soweit die Antragsgegnerin durch Bescheid vom 25.01.2007 den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, den Antragsteller zur Ausreise bis zum 11.03.2007 aufgefordert und ihm die Abschiebung angedroht hat.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller trägt 1/5, die Antragsgegnerin 4/5 der Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 7500,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Ausgehend von seinen eigenen Angaben ist der Antragsteller am .1974 in : geboren, einem Ort in der irakischen Provinz Salah ad-Din, die zwar im Norden des Irak liegt, jedoch nicht zu den drei autonomen kurdischen Provinzen des Irak Arbil, as-Sulaimaniyya und Dahuk gehört.

Der Antragsteller reiste auf dem Landweg am 21.11.2000 nach Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) stellte mit bestandskräftigem Bescheid vom 19.12.2000 die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest.

Mit Verfügung vom 10.03.2005 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Widerrufsverfahren ein und gab dem Antragsteller mit Schreiben vom 20.04.2005 Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Widerruf der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG zu äußern.

Der Antragsteller ließ durch seinen Prozessbevollmächtigten vortragen, ihm drohe bei einer Rückkehr in den Irak noch immer Gefahr. Die Verhältnisse hätten sich dort nicht verlässlich stabilisiert. Er stamme als Kurde aus dem Zentralirak und habe im Norden keine inländische Fluchtalternative.

Mit Bescheid vom 21.06.2005 widerrief das Bundesamt die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG im Bescheid vom 19.12.2000 und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am 08.07.2005 Klage erhoben und geltend gemacht: Die tägliche Berichterstattung im Fernsehen gebe Aufschluss über die Verhältnisse im Irak. Dort herrsche Chaos. Vor seiner Ausreise habe es den Diktator Saddam Hussein gegeben, nun gebe es nicht nur einen, sondern viele Diktatoren. Es gebe jetzt statt eines 1000 Mörder. Es sei unmöglich auch nur einen Monat im Irak zu leben, ohne Schaden zu nehmen. Es gebe dort keine Lebenssicherheit. Er würde bei einer Rückkehr in

den Irak immer noch wegen Mordes gesucht. Deshalb drohe ihm dort die Todesstrafe. Auch müsse er damit rechnen, von den Sippen der Getöteten verfolgt zu werden. Er sei skeptisch, dass sich die Lage im Irak entscheidend ändern werde.

Durch Urteil vom 09.05.2006 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart die Klage abgewiesen (Az.: A 2 K 11555/05). Soweit die Feststellung des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind, Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung war, wurde in dem Urteil ausgeführt:

„...a. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG erfordert eine konkret-individuell drohende Gefahr durch einen Staat oder eine staatsähnliche Organisation. Daran fehlt es, denn nach den politischen Verhältnissen im Irak droht dem Kläger weder derzeit noch in absehbarer Zukunft eine vom irakischen Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgehende oder zu verantwortende Misshandlung (vgl. Bay.VGH, Urt. v. 13.11.2003 - 15 B 02.31751 - <juris>). Dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes eingeleitet worden wäre, hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht. Vielmehr hat er beim Bundesamt angegeben, viele Kurden seien nach dem Mord an zwei Offizieren festgenommen worden. Warum gerade gegen ihn ein konkreter Tatverdacht entstanden sein soll, wird nicht deutlich und ist deshalb auch nicht anzunehmen.

b. Dem Kläger drohen bei einer unterstellten Rückkehr auch keine landesweiten Gefahren, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG begründen. Danach kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für die Annahme einer solchen Gefahr genügt nicht die lediglich denkbare Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die genannten Rechtsgüter zu werden. Gefordert ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines derartigen Eingriffs. Die Annahme einer „konkreten“ Gefahr setzt eine einzel-fallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation voraus, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zugerechnet werden muss (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324; Urt. vom 12.7.2001, BVerwGE 115, 1, 7 ff. und Urt. vom 16.6.2004 - 1 C 27.03 -). Einen solchermaßen bestimmten Sachverhalt, der ein landesweites Abschiebungsverbot nach diesen Voraussetzungen erfüllen könnte, hat der Kläger nicht geltend gemacht. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass ein solcher Sachverhalt vorliegen könnte. Es ist nicht anzunehmen, dass er tatsächlich konkret von den Sippen der Getöteten als Täter identifiziert worden ist. Vielmehr sind viele Kurden lediglich auf Verdacht zur Ermittlung des Täters festgenommen worden. Im Übrigen würde die Gefahr durch die Sippen nicht landesweit bestehen.

c. Bei der allgemeinen unsicheren Lage, den terroristischen Anschlägen und den wirtschaftlich schlechten Lebensumständen, handelt es sich um Gefahren allgemeiner Art, die nicht zum Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen, weil ihnen die gesamte Bevölkerung des betroffenen Landes - wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß - ausgesetzt ist. Individuelle Gefährdungen des Ausländers, die sich aus allgemeinen Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ergeben, können auch dann nicht als Abschiebungsverbot unmittelbar nach § 60

Abs. 7 Satz 1 AufenthG berücksichtigt werden, wenn sie durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (BVerwG, Urt. vom 8.12.1998, BVerwGE 108, 77).

Handelt es sich um allgemeine Gefahren, denen aber die gesamte Bevölkerung ausgesetzt ist, können sie im Grundsatz nur entsprechend der Regelung in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG aufgrund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung führen. Diese gesetzgeberische Kompetenzentscheidung ist für das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte wegen der verfassungsrechtlichen Vorgabe in Art. 20 Abs. 3 GG regelmäßig bindend (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.7.2001, BVerwGE 114, 379).

Der Kläger hat auch nicht ausnahmsweise einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach dieser Bestimmung. Zwar dürfen das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, auch wenn ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AuslG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer außergewöhnlichen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer in Folge einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG als Ausdruck eines menschenrechtlichen Mindeststandards, jedem betroffenen Ausländer trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Dies gilt aber nicht, wenn aus anderweitigen - nicht unter § 60 Abs. 2, 3, 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG oder § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG fallenden - Gründen ein gleichwertiger Abschiebungsschutz besteht.

Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Urt. v. 16.09.2004 - A 2 S 471/02 -), der sich die Kammer in ständiger Rechtsprechung angeschlossen hat (etwa Urt. v. 19.10.2005 - A 2 K 12480/05), besteht ein danach gleichwertiger Abschiebungsschutz im Falle des Klägers auf der Grundlage der baden-württembergischen Erlasslage. Nach den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 21.11.2003 (abgedruckt u.a. in Asylmagazin 2003, 15) und 7./8. Juli 2004 hat eine freiwillige Rückkehr in den Irak Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung dorthin, von der erst nach Schaffung eines abgestimmten Konzepts des Bundes mit den Ländern Gebrauch gemacht werden soll. Dem Rechnung tragend hat das Innenministerium Baden-Württemberg durch Erlasse vom 27.11.2003 (4-13-IRK/12) und 29.7.2004 (4-13-IRK/12) entschieden, dass irakische Staatsangehörige derzeit nicht abgeschoben werden, sondern ihnen Duldungen erteilt werden bzw. ausgesprochene Duldungen verlängert werden. Dabei kommt es bei der Frage, ob die ausländerrechtliche Erlasslage einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, nur auf die Schutzwirkung eines Erlasses im Hinblick auf eine drohende Abschiebung an, und nicht auf Folgewirkungen im Hinblick auf eine etwaige spätere Verfestigung des Aufenthaltsrechts (BVerwG, B. v. 17.09.2005 - 1 B 13.05)...

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19.09.2006 abgelehnt (Az.: A 2 S 674/06), da er nicht fristgemäß begründet worden war.

Der Antragsteller besaß eine bis zum 02.02.2007 befristete Aufenthaltserlaubnis. Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt wurde ihm ein Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt.

Mit Schreiben vom 30.11.2006 beantragte der Prozessbevollmächtigte für den Antragsteller die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Verlängerung des Internationalen Reiseausweises bzw. die Ausstellung eines Ausweisersatzes.

Mit Verfügung vom 25.01.2007, zugestellt am 27.01.2007, lehnte die Antragsgegnerin die Anträge ab und forderte den Antragsteller auf, bis spätestens zum 11.03.2007 die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Für den Fall der nicht freiwilligen fristgemäßen Ausreise wurde dem Antragsteller die Abschiebung in den Irak angedroht.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am 02.02.2007 Widerspruch erhoben, der durch Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 01.03.2007, zugestellt am 07.03.2007, zurückgewiesen worden ist.

Am 28.03.2007 hat der Antragsteller Klage erhoben und zugleich beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

II.

Soweit der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage hinsichtlich der Ablehnung der Verlängerung des Internationalen Reiseausweises bzw. der Ausstellung eines Ausweisersatzes begehrt, ist der Antrag unzulässig. Der Antragsteller begehrt insoweit den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes oder auch nur schlicht hoheitliches Verwaltungshandeln. In beiden Fällen ist vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 VwGO und nicht über § 80 Abs. 5 VwGO zu beantragen. Für einen Antrag

nach § 123 VwGO ist schon kein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Denn nach den nicht bestrittenen Darlegungen der Antragsgegnerin kann der Antragsteller in zumutbarer Weise bei den Auslandsbehörden seines Heimatstaates die Ausstellung eines Nationalpasses beantragen. Ein Eilbedürfnis für die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes durch deutsche Behörden ist daher nicht ersichtlich.

Im Übrigen ist der Antrag gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO zulässig. Gem. § 84 Abs. 1 AufenthG hat der Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitels kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt gem. § 12 LVwVG ebenso für Akte der Zwangsvollstreckung und somit auch für die unter Ziff. 3 und 4 des Bescheids angeordnete Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Entfällt kraft Gesetzes gem. § 80 Abs. 1 Nr. 3 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs, ist gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung statthaft.

Der Antrag ist auch im Weiteren zulässig. Würde dem Antrag stattgegeben, würde jedenfalls bis zur Hauptsacheentscheidung die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG fort-dauern. Die Maßnahmen der Zwangsvollstreckung wären nicht vollziehbar. Hieraus ergibt sich das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Der Antrag ist auch begründet. Bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ist davon auszugehen, dass die gegen den Bescheid erhobene Klage Erfolg haben dürfte. Denn dem Antragsteller steht wohl ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG zu. Der anders lautende Bescheid der Antragsgegnerin vom 25.01.2007 dürfte daher insoweit rechtswidrig sein.

Der Abschiebung des Antragstellers steht gegenwärtig in Bezug auf den Irak ein ziel-staatsbezogenes Abschiebungshindernis nach Art. 15 lit. c) RL 2004/83/EG vom 29.04.2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie - QRL) entgegen. Hierzu hat das Verwaltungsgericht Stuttgart in seiner Entscheidung vom 21.05.2007 (Az.: 4 K 2563/07) Folgendes ausgeführt:

„...Nach Art. 15 lit. c QRL, der in Ermangelung einer fristgemäßen Umsetzung durch die Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. 38 QRL) seit 11.10.2006 unmittelbar anzuwenden ist, liegt ein ernsthafter, eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährung subsidiären Schutzes auslösender ernsthafter Schaden u.a. dann vor, wenn nach Maßgabe des Kriterienkatalogs des Art. 4 Abs. 3 QRL eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gegeben ist. Diesen Vorgaben ist die grundsätzliche Differenzierung zwischen allgemeinen Gefahren, die dann im Falle des Fehlens einer Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG zu einem erheblich unterschiedlichem Prognosemaßstab und damit Schutzniveau führen, fremd. Eine Übertragung dieser Grundsätze und somit eine Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG wäre mit Gemeinschaftsrecht unvereinbar (vgl. nunmehr aber auch eine dahingehende Änderung in Art. 1 Nr. 48 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union. BT-Drucks. 16/5056). Aus den vorgenannten Vorschriften der Qualifikationsrichtlinie ergeben sich keine zureichenden Anhaltspunkte, wonach nur extreme Gefahrenlagen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Gewährung subsidiären Schutzes führen können, was aber die Folge der nationalen Regelung wäre, da nach der Rechtsprechung des BVerwG hier in dieser zugespitzten Konstellation zumindest aus verfassungsrechtlichen Gründen Abschiebungsschutz zu garantieren und zu gewähren ist. Denn dann würden im Verhältnis zu allen anderen Fallkonstellationen des subsidiären Schutzes sowohl ein abweichender Gefahrprognosemaßstab wie auch eine qualifizierte Rechtsgutsbeeinträchtigung Gültigkeit beanspruchen. Noch viel weniger lässt sich der QRL entnehmen, dass die Gewährung unterhalb dieser Schwelle von einer sog. „politischen Leitentscheidung“ abhängig gemacht werden darf mit der Konsequenz, dass gegen das Unterlassen, eine solche zu treffen, keine Rechtsschutzmöglichkeit eröffnet ist (vgl. GK-AufenthG § 23 Rdn. 17 ff.; § 60a Rdn. 13). In der Begründung des Gesetzesentwurfs (vgl. BT-Drucks. 16/5056) wird allerdings auf die 26. Begründungserwägung der QRL verwiesen, wonach „Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre.“ Dieser Erwägungssatz trägt jedoch eine Übertragung der zu § 60 Abs. 7 AufenthG entwickelten Grundsätze des nationalen Rechts nicht. Zwar sind derartige Begründungserwägungen durchaus integraler Bestandteil des jeweiligen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakts, sie sind aber nicht unmittelbar Inhalt und Gegenstand der einzelnen Rechtsnorm, da sie sonst genau an dieser Stelle platziert worden wären. Sie haben vielmehr die Funktion einer (gewissermaßen amtlichen) Auslegungshilfe, aber nur sofern überhaupt Auslegungsbedarf besteht (vgl. Borchardt, in: Lenz/Borchardt, EU- und EG-Vertrag, 4. Aufl., Art. 220 Rdn. 23). Insbesondere stellen sie kein Mittel dar, um eindeutige Bestimmungen, die unmittelbar normative Wirkung haben, zu entwerten oder gar in ihr Gegenteil zu verkehren. Die hier in den Blick zu nehmenden Normen sind aber keineswegs unklar; sie sind auch durchaus ausdifferenziert. Die Probleme stellen sich erst bei der praktischen Anwendung und hier v.a. bei der Tatsachenfeststellung und Tatsachenbewertung. Hinzu kommt, dass es hier allein um Gefahren geht, die aus kriegerischen internationalen oder binnennationalen Konflikten resultieren. Das hier zugrunde liegende und regelmäßig anzutreffende Gefahrenszenario ist aber typischer Weise dann so beschaffen, dass die gesamte Bevölkerung oder jedenfalls ganze Gruppen der Bevölkerung betroffen sein können. Dies wird auch durch die zusätzliche Aufnahme des Kriteriums der „willkürlichen Gewalt“, das bemerkenswerterweise gemeinschaftsrechtswidrig nicht in das nationale Recht übernommen

werden soll, deutlich gemacht, das den Inhalt der konkret-individuellen Gefahrenprognose sogar tendenziell modifiziert, weil ihm die Vorstellung immanent ist, dass die Gewalt „jeden zu jeder Zeit und an jedem Ort“ trifft bzw. treffen kann und bei wertender Betrachtungsweise unkalkulier- und unberechenbar ist und sich daher einer quantitativen Bewertung entziehen muss (etwa im Sinne von mehr als 50 v.H. oder eines bestimmten Prozentsatzes von Toten an der Gesamtbevölkerung, so aber im Ansatz verfehlt SaarIOVG, B.v. 09.03.2007 – 3 Q 113/06 – juris, abgesehen davon, dass die zahllosen Schwerverletzten überhaupt nicht erwähnt werden). Bemerkenswerterweise wird in anderen sprachlichen Fassungen auch nicht der Begriff der Willkür verwendet, vielmehr ist - nicht völlig identisch und das hier inmitten stehende Problem u.U. angemessener beschreibend – die Rede von „violence aveugle“, „violenzia indiscriminata“, „violencia indiscriminada“ bzw. „indiscriminate violence“. Mit diesem Inhalt ist eine Parallele zu den jeweiligen Art. 3 der vier Genfer Konventionen vom 12.8.1949 (BGBl. 1954 II, 783 ff., 813 ff., 838 ff. 917 ff.) unübersehbar, die alle jeweils möglichst umfassend den Schutz der nicht beteiligten Zivilbevölkerung im Auge haben. Diese Überlegungen zeigen deutlich, dass mittels einer Überhöhung eines bloßen Erwägungssatzes der unmittelbar normative Sinngehalt des Art. 15 lit. c) QRL ausgehöhlt und der Regelfall tendenziell zum Nichtanwendungsfall würde. Der 26. Erwägungssatz geht vielmehr in eine vollständig andere Richtung. Um dessen Bedeutung zutreffend zu erfassen, muss daran erinnert werden, dass der subsidiäre Schutz nach Art. 15 QRL in lit. c) nur einen engen und kleinen Ausschnitt möglicher Gefahren erfasst, denen die Bevölkerung eines Staates ausgesetzt sein kann, insbesondere keine Gefahren, die ihren Grund in Hunger, schlechter medizinischer Versorgung etc. haben. Mit dem Erwägungssatz wird der vornehmlichen Funktion von Erwägungssätzen entsprechend lediglich dieser Umstand und das in diesem Zusammenhang zugrunde liegende legislatorische Konzept hervorgehoben, ohne dass irgendein unmittelbarer normativer Bezug zu Art. 15 lit. c) QRL hergestellt wird. Allenfalls kann man ihn gewissermaßen als Appell an den Normanwender verstehen in dem Sinne, dass nicht etwa vorschnell eine individuelle Gefahr bejaht werden soll und darf mit dem pauschalen und undifferenzierten (auch Emotionen weckenden) Argument, es herrsche Krieg oder Bürgerkrieg (wie hier wohl auch HessVGH, U.v. 09.11.2006 – 3 UE 3238/03.A – juris; wenig überzeugend aber OVG NW, B.v. 21.03.2007 – 20 A 5164/04.A – juris, ohne dass es aber entscheidungserheblich darauf ankam). Um Missverständnissen vorzubeugen, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich die Feststellung, dass ein innerstaatlicher Konflikt bestehe, im Rahmen dessen es zu willkürlicher Gewalt kommt, allein unzureichend ist. Vielmehr ist immer zusätzlich erforderlich, dass nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 3 QRL zusätzlich ein dem Betroffenen drohender ernsthafter Schaden festgestellt werden kann (vgl. insgesamt auch UNHCR, Kommentar zur Richtlinie 2004/83/EG v. 30.9.2004 zur 26. Begründungserwägung, <http://www.unhcr.de>).

Einer Berücksichtigung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote steht im vorliegenden Fall nicht entgegen, dass die Kläger Ziffer 1 bis 5 ein Asylverfahren durchgeführt hatten, in dem zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen waren (vgl. § 24 Abs. 2 AsylVfG) und auch mit negativem Ergebnis geprüft worden waren (vgl. § 42 AsylVfG). Denn das Verwaltungsgericht hatte in seinem Urteil vom 27.07.2005 (A 6 K 10480/05) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (vgl. zuletzt U.v. 04.05.2006 - A 2 S 1122/05) mit Rücksicht auf einen bestehenden Abschiebestopperlass in Bezug auf den Irak keine Prüfung der Frage vorgenommen, ob in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG

die Voraussetzungen einer sog. extremen Gefahrenlage vorliegen. In einer derartigen Fallkonstellation ist es aber geboten, im ausländerrechtlichen Streit um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG eine Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG durch die Ausländerbehörde und später durch das Verwaltungsgericht zuzulassen. Andernfalls würde die Grundentscheidung des Gesetzgebers, dass diesem Personenkreis im Falle des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Regelfall ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, unterlaufen (vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerwG, U.v. 27.06.2006 - 1 C 14.05 - NVwZ 2006, 1418 die Frage aber noch offen lassend).

Im vorliegenden Fall ist allerdings § 25 Abs. 3 AufenthG nicht unmittelbar anwendbar, wenn eine Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht erfolgt, sondern lediglich ein solches nach Art. 15 lit. c) QRL. Hier ist infolge der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie eine Lücke entstanden. Denn § 25 Abs. 5 AufenthG ist nach der gesetzlichen Systematik des § 25 AufenthG nicht einschlägig, da diese Vorschrift im Gegensatz zu der des § 25 Abs. 3 (und auch der Absätze 1 und 2) ausschließlich nicht zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote erfassen soll. Da aber der in § 25 Abs. 3 AufenthG getroffenen Entscheidung des Gesetzgebers die Wertung zugrunde liegt, dass alle sonstigen zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote zu einem privilegierten Regelanspruch führen sollen, ist es gerechtfertigt die Lücke durch eine entsprechende Anwendung des Absatzes 3 und nicht der des Absatzes 5 zu schließen. Im Übrigen und unbeschadet dessen folgt ein Anspruch auf Legalisierung auch aus Art. 24 Abs. 1 QRL.

Aufgrund der vom Gericht verwerteten Erkenntnismittel ist davon auszugehen, dass gegenwärtig im Irak (mit Ausnahme der drei unter kurdischer Verwaltung stehenden nördlichen Provinzen) ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, der zu einer individuellen Bedrohung jedes einzelnen Mitglieds der Zivilgesellschaft infolge von willkürlicher Gewalt führt. Dies wird im Einzelnen anschaulich, nachvollziehbar und überzeugend von UNHCR („UNHCR-Hinweise zu den Schutzbedürfnissen und Möglichkeiten der Rückkehr von Irakern, die sich außerhalb des Iraks aufhalten“ v. 18.12.2006; vgl. auch Auskunft an VG Köln v. 05.04.2007), dem Auswärtigen Amt (vgl. Lagebericht vom 11.01.2007, S. 5 und 15 ff.; vgl. auch dessen Reisewarnung und Aufforderung zum Verlassen des Iraks vom 24.11.2006), von ai (v. 07.12.2006 an VG Leipzig) und Chatham House („Accepting Realities in Iraq“ v. Mai 2007) beschrieben. Zwar besteht keine vollständige Klarheit über die genaue Zahl von getöteten Zivilpersonen, die unmittelbar Opfer von Bombenanschlägen wurden. Eher konservative Schätzungen gehen dahin, dass im Jahre 2006 mindestens 34.000 Iraker auf diese Weise zu Tode kamen und weitere 36.000 erheblich verletzt wurden. Die von der Zeitschrift Lancet hochgerechnete Zahl von Todesopfern von 650.000 für die Zeit des gesamten Konflikts wird zwar in Zweifel gezogen. Immerhin ist aber zu bemerken, dass die irakische Regierung selbst in offiziellen Stellungnahmen für diesen Zeitraum von 150.000 Toten gesprochen hat (vgl. zu alledem taz v. 27.04.2007 und Deutsche Welle vom 25.04.2007), wobei bei den Zahlen über Todesopfer immer mitzudenken ist, dass es in diesem Kontext darüber hinaus in sicherlich erheblichem Umfang auch zu (nur) Verletzten gekommen sein wird, die aber im Rahmen des subsidiären Schutzes bei der Risikobewertung gleichfalls in den Blick zu nehmen sind. Jedenfalls ist insgesamt zu konstatieren, dass gegenwärtig eine Lagebeschreibung derart realistisch ist, dass es - wie nach Art. 15 lit. c) QRL vorausgesetzt - „jeden, jederzeit und an jedem Ort“ treffen kann. Im Gefolge dieser Geschehnisse kommt es unübersehbar zu einer fortschreitenden Auflösung des gesamten Staatswesens, was eine überbordende Kriminalität ausgelöst hat (vgl. AA

Lagebericht S. 15 f.; ai S. 2). wodurch das Risiko für die Zivilbevölkerung einen ernsthaften Schaden erleiden zu müssen, zusätzlich erhöht wird, weil staatliche Organe keinen Schutz mehr bieten können (vgl. Art. 6 f. QRL). z.T. auch nicht mehr leisten wollen, weil die zuständigen Amtsträger mit kriminellen Banden zusammenarbeiten (vgl. ai S. 3; vgl. zur besonders prekären Situation von Frauen Deutsches Orient-Institut v. 22.12.2006 an VG Ansbach). Das Gleiche gilt für das Gesundheitswesen und die allgemeine Versorgung generell, die als vor dem Zusammenbruch stehend geschildert werden (vgl. ICRC, „Civilians without Protection“ v. Mai 2007). Faktum ist, dass es mittlerweile im Irak bereits mehr als 1,6 Millionen sog. Binnenvertriebener gibt und etwa die gleiche Zahl von Irakern nach Syrien, Jordanien, den Libanon, die Türkei und andere Staaten in der Region geflohen sind (vgl. UNHCR v. 18.12.2006, S. 2). Zwar würden derart begründete Gefahren für sich betrachtet noch nicht auf den subsidiären Schutz nach Art. 15 lit. c) QRL hinführen. Sind diese jedoch eine unmittelbare Folge eines bestehenden innerstaatlichen gewaltsamen Konflikts, so müssen diese bei der Gesamtbeurteilung mit einbezogen werden. Eine isolierte Betrachtung wäre nicht nur realitätsfern, wenn nicht gar unmöglich, sie würde auch mit dem humanitären Anliegen des subsidiären Schutzes in unauflösbaren Widerspruch geraten. Zwar war die Sicherheitslage im Südirak zunächst weniger brisant, mittlerweile ist aber auch dort eine erhebliche Verschlechterung eingetreten (vgl. AA Lagebericht S. 16), sodass nicht mehr davon gesprochen werden kann, dass dort jedenfalls ein zumutbarer interner Schutz offen stünde.

Grundsätzlich anders ist allerdings die Lage in den drei kurdisch verwalteten Provinzen im Nordirak (vgl. UNHCR v. 18.12.2006, 4; AA Lagebericht S. 15 f.), auch wenn die jüngsten Anschläge (vgl. FR v. 11.05.2007) erste Zweifel an einem Fortbestand der dortigen Situation aufkommen lassen. Ein zumutbarer interner Schutz (vgl. Art. 8 QRL) steht jedoch in diesem Gebiet nur solchen Irakern offen, die von dort stammen oder aber zumindest auf ein soziales und familiäres Netzwerk zurückgreifen können, das in der Funktion einer Art von Bürgern auftreten kann (vgl. AA Lagebericht, S. 28. UNHCR v. 18.12.2006, S. 4; Deutsches Orient-Institut v. 13.11.2006 an VGH Baden-Württemberg). Hierauf können die Kläger jedoch, wie die mündliche Verhandlung ergeben hat, nicht zurück greifen. Sie sind zwar kurdische Volkszugehörige. Sie sind aber, wie auch die Eltern bzw. Großeltern der Kläger in der Nähe von Mosul geboren und haben dort immer gelebt. Über Angehörige in den kurdischen Provinzen verfügen sie nicht.

Da keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Ausnahmefalls oder der Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG gegeben sind, war der Beklagte einschränkungslos zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse zu verpflichten (vgl. auch § 5 Abs. 3 1. Hs. AufenthG)...“

Das Gericht schließt sich der in der zitierten Entscheidung geäußerten Rechtsauffassung an. Da der hier zu beurteilende Sachverhalt dem im Urteil der 4. Kammer maßgeblichen Sachverhalt in den wesentlichen Punkten entspricht, der Antragsteller also ebenfalls Kurde ist, jedoch nicht aus den drei autonomen kurdischen Provinzen im Nordirak stammt und dort wohl auch keine Familienangehörige des Antragstellers leben, und sich die Sicherheitslage in den genannten Gebieten seither in keiner Weise gebessert hat, steht auch

dem Antragsteller ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 S. 1 AufenthG zu.

Da mit der Anordnung der aufschiebende Wirkung der Klage die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG eintritt, ist der Antragsteller nicht gem. § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung gem. §§ 58, 59 AufenthG sind daher nicht gegeben, sodass auch insoweit das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 GKG, § 173 VwGO und § 5 ZPO. Dabei hat das Gericht für alle drei Streitgegenstände jeweils den Auffangstreitwert von 5000,00 € halbiert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Bei Einlegung der Beschwerde - auch zur Niederschrift - und vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder wenn sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Frage zugelassen worden ist. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5,